§ 3 Schallzeichen für Sprengungen

Den Sprengmeistern und den von ihnen Beauftragten ist es vorbehalten, mit dem Signalhorn folgende öffentliche Schallzeichen zu geben:

1. zur Warnung, das eine Sprengung kurz bevorsteht („sofort in Deckung gehen!“)	einmaliges langes Blasen
2. zur Warnung, daß sie gezündet wird („es wird gezündet“)	zweimaliges kurzes Blasen
3. nach Beendigung der Sprengung	dreimaliges kurzes Blasen.